



**Thalen  
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

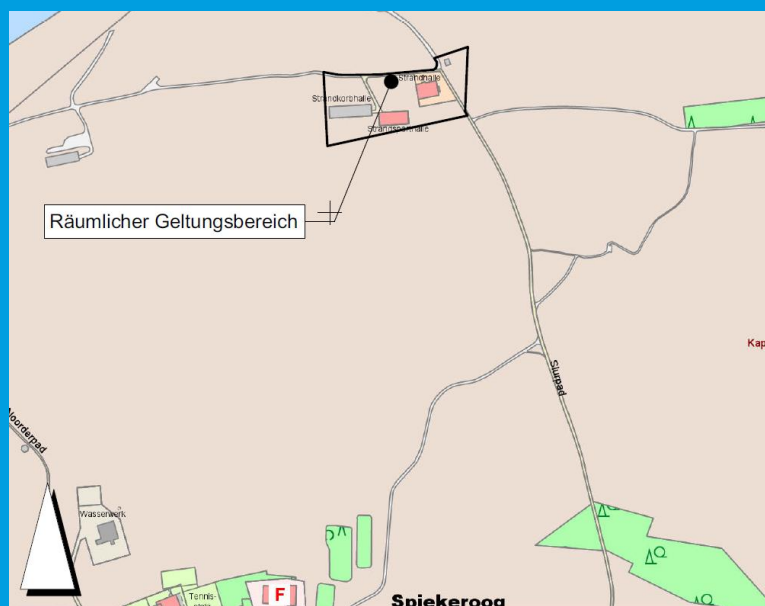
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail [info@thalen.de](mailto:info@thalen.de) | [www.thalen.de](http://www.thalen.de)

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

**XX. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND BE-  
BAUUNGSPLAN NR. XX. „STRANDVERSORGUNG“**  
Gemeinsamer Umweltbericht (Vorentwurf)

**Gemeinde Spiekeroog**



PROJ.NR. 11561 | 19.03.2021



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans.....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....</b>	<b>7</b>
2.1.	Fachgesetze .....	7
2.2.	Planerische Vorgaben.....	8
2.3.	Berücksichtigung der Umweltschutzziele.....	9
<b>3.</b>	<b>Beschreibung des Planungsraumes.....</b>	<b>9</b>
3.1.	Naturräumliche Lage und Nutzungen .....	9
3.2.	Schutzgebiete, geschützte Objekte .....	9
<b>4.</b>	<b>Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung..</b>	<b>10</b>
4.1.	Luft, Lärm, Klima.....	10
4.2.	Boden.....	10
4.3.	Wasserhaushalt, Schutzdüne .....	12
4.4.	Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten .....	13
4.5.	Landschaftsbild .....	16
4.6.	Sach- und Kulturgüter.....	18
4.7.	Mensch .....	18
4.8.	Wechselwirkungen .....	19
<b>5.</b>	<b>Sonstige Angaben .....</b>	<b>20</b>
5.1.	Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen .....	20
5.2.	Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	20
5.3.	Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren .....	21
5.4.	Anderweitige Planungsalternativen .....	21
5.5.	Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung).....	21
5.5.1.	Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer .....	21
5.5.2.	Schutzzweck des Nationalparks .....	25
5.5.3.	Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer .....	26
5.5.3.1.	Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes .....	27

5.5.3.2.	Schutz der natürlichen Abläufe .....	28
5.5.3.3.	Erhaltung der biologischen Vielfalt .....	28
5.5.3.4.	Schutz der Vogelarten .....	28
5.5.3.5.	Schutz der Lebensraumtypen.....	28
5.5.3.6.	Zusammenfassende Wertung .....	29
5.6.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung.....	29
5.6.1.	Rechtliche Grundlagen .....	29
5.6.2.	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren.....	30
5.6.3.	Prüfungsrelevante Arten .....	31
5.6.4.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße.....	32
5.6.5.	Ergebnis der Vorprüfung .....	33
5.7.	Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft .....	34
5.8.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	34

**1. Kurzdarstellung der Inhalte, Ziele und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans**

Im Plangebiet liegen am direkten Strandzugang vom Dorf Spiekeroog die Strandhalle als Restaurations-/Kioskbetrieb mit Infrastruktureinrichtungen für die Strandbenutzer (Duschen, Toiletten), die Strandsporthalle, die heute nur noch selten durch die Öffentlichkeit genutzt wird, die Strandkorbhalle zur Lagerung der Strandkörbe und weitere Utensilien für die Strandbewirtschaftung sowie ein Toilettengebäude. Aufgrund der baulichen Mängel insbesondere der Strandhalle und der Strandsporthalle müssen diese Bauten baulich erneuert werden, möglichst als gemeinsames optisch abgestimmtes Ensemble. Gleichzeitig soll die Funktion insbesondere hinsichtlich der Wohnnutzung erweitert werden.

In der Flächennutzungsplanänderung wird daher hier auf einer Fläche von 1,0154 ha ein Sondergebiet Strandversorgung ausgewiesen.

Der Bebauungsplan mit einem Geltungsbereich 1,0154 ha setzt 4 Sondergebiete „Strandversorgung“ fest.

Gebietskategorie	Größe m <sup>2</sup>	max. Überbaubarkeit (Größe des Baufensters)	Geschossfläche	Höhe über NHN
SO 1	2.321 m <sup>2</sup>	1.184 m <sup>2</sup>	1.500 m <sup>2</sup>	27 m
SO 2	2.655 m <sup>2</sup>	819 m <sup>2</sup>	1.100 m <sup>2</sup>	17,5 m
SO 3	3.598 m <sup>2</sup>	799 m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>	17,5 m
SO 4	1280 m <sup>2</sup>	120 m <sup>2</sup>	180 m <sup>2</sup>	17,5 m
<b>Gesamt</b>	<b>10.154 m<sup>2</sup></b>	<b>2.854 m<sup>2</sup></b>	<b>3.490 m<sup>2</sup></b>	

Der Bebauungsplan setzt darüber hinaus die zulässigen Nutzungen der Sondergebiete fest:

Gebietskategorie	Zulässige Nutzungen
	mit den jeweils erforderlichen Nebenanlagen
<b>Sondergebiet 1 (Strandhalle)</b>	Gaststätten und Restaurantbetriebe mit Außengastronomie Läden und Kioske Räume für Konferenz-, Tagungs- und Seminarbetrieb Anlagen und Einrichtungen für kulturelle Zwecke Unterkünfte für Rettungsschwimmer und Bereitschaftspersonen des Rettungsdienstes

Gebietskategorie	Zulässige Nutzungen mit den jeweils erforderlichen Nebenanlagen
	eine Dauerwohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter des Gastronomie- und Restaurantgewerbes, die ihren Lebensmittelpunkt auf Spiekeroog haben  touristische Dienstleistungen  Dienstleistungen zur Strandbewirtschaftung
<b>Sondergebiet 2 (Strandsporthalle)</b>	Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke  Dauerwohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder Personen, die im Gastronomie- und Restaurantgewerbe tätig sind und die ihren Lebensmittelpunkt auf Spiekeroog haben  Unterkünfte für Rettungsschwimmer und Bereitschaftspersonen des Rettungsdienstes sowie für Seminarteilnehmer von Veranstaltungen, die innerhalb des v. g. Sondergebiete 1 (Strandhalle) und 2 (Strandsporthalle) stattfinden  Lagerräume
<b>Sondergebiet 3 (Strandkorbhalle)</b>	Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Garagen für Fahrzeuge der Strandbewirtschaftung  Anlagen und Einrichtungen für kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke.
<b>Sondergebiet 4 (Toilettengebäude)</b>	Öffentliche Toilettenanlagen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der dargestellten Baulinien zulässig. Die vorhandenen öffentlichen Wege und die Zuwegungen außerhalb der Bauteppiche sind über den Bestandsschutz gesichert.

Aussagen zur Anzahl der Geschosse werden nicht getroffen.

Der Bebauungsplan stellt die Grenze des Schutzdünenbereichs sowie die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope dar. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fauna werden Vorgaben zur Beleuchtung festgelegt.

## **2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**

### **2.1. Fachgesetze**

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 08.08.2020 BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 BGBl. I S. 3434) und des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19. 02.2010, zuletzt geändert am 11.11.2020, Nds. GVBl. 451) zu beachten.

Die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nach § 44 des BNatSchG und die Sicherung der Natura 2000 Gebiete gemäß § 34 BNatSchG sind ebenso zu beachten wie die Vorgaben weiterer Bestimmungen zu Schutzgebieten und Schutzobjekten.

Innerhalb des Plangebiets liegen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich um die Küstendünen; hier um die Weiß- und Graudüne. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Küstendünen führen können, sind verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich des Wasserhaushaltes ist das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016, BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 10.12.2020, Nds. GVBl. S. 477) zu beachten.

Oberirdische Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Grundwasser wird zur Trinkwassergewinnung auf der Insel genutzt. So liegt der Geltungsbereich im Trinkwasserschutzgebiet Spiekeroog in der Schutzzone III. Die Verordnung stammt aus dem Jahre 1970. In der Zone III, der weiteren Schutzzone, ist der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen sicherzustellen, z. B. Verbot der Einleitung von Abwasser in den Untergrund, Versickern von Abwasser.

Wesentlich bei der Planung ist auch das Deichschutzgesetz. Aufgrund des § 20 a des Nds. Deichgesetzes wurde eine Verordnung zur Widmung der Schutzdünen auf Spiekeroog erlassen, die die vorderste Dünenreihe in Spiekeroog umfasst. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt zum großen Teil innerhalb der Schutzdüne; lediglich ein südlicher Keil liegt außerhalb. Für die Schutzdünen gelten auch die Bestimmungen des § 14 Deichgesetz; hiernach ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen) außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Träger verboten. Die Deichbehörde kann Ausnahmen genehmigen, wobei die Errichtung oder Erweiterung von

Gebäuden nur in besonderen Fällen öffentlicher und allgemein wirtschaftlicher Belange zugelassen werden dürfen. Diese Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich.

Der Geltungsbereich selbst ist zusammen mit der Strandzone im Bereich des Ortes nicht Teil, liegt aber eingebettet im Nationalparks Nds. Wattenmeer (Gesetz über den Nationalpark „Nds. Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11.07.2001, Nds. GVBl. S. 443, zuletzt geändert am 11.11.2020, Nds. GVBl. S. 451). Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist als EU-Vogelschutzgebiet V01 (EU-Kennzahl DE 2210-401) und als FFH-Gebiet (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) Teil des Natura 2000 Schutzgebietssystems. Ausgenommen von der Nennung als Vogelschutz- und FFH-Gebiet sind die Erholungszonen oberhalb des mittleren Tidehochwassers.

Kulturdenkmale innerhalb des Gebietes sind nicht bekannt.

## 2.2. Planerische Vorgaben

Nach dem **Landesraumordnungsprogramm** liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb der Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund.

Gem. **Regionalem Raumordnungsprogramm** liegt der Geltungsbereich selbst im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und Vorranggebiet Erholung. Das umgebende Natura 2000 Gebiet wird als Vorranggebiet Natur und Landschaft und die Dünenbereiche als Vorsorgegebiet Erholung dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Spiekeroog, genehmigt 1978, legt nur die Zuwegung sowie ein Gebäude im Bereich der Strandsporthalle (gekennzeichnet als Strandhalle) fest.

Ein **Bebauungsplan** liegt für den Geltungsbereich bisher nicht vor.

Das **Landschaftsprogramm** Nds kennzeichnet die natürliche Region als Watten und Marschen. Es weist aber besonders auf die hohe Bedeutung des Landschaftsraumes als Feuchtgebiet für Wasser- und Watvögel sowie als Import Bird Area hin und beschreibt den großräumigen Nationalpark Nds. Wattenmeer

Der **Landschaftsrahmenplan** des LK Wittmund macht im Plan Arten- und Lebensräume für den bisher bebauten Bereich bis zum Weg im Norden keine Aussagen. Der südliche Streifen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird als Bereich mit wenig eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gekennzeichnet. Diese Einstufung trifft auch auf die Umgebung des Geltungsbereichs zu. Die Planungsaussagen für die Bereich des Nationalparks liegen im Zuständigkeitsbereich der Nationalparkverwaltung (Nationalparkplanung). Für die zentralen, nicht im Nationalpark liegenden Flächen der Ortschaft und dieses Vorhabens wird als Ziel im Landschaftsrahmenplan die „Entwicklung der außerhalb des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegenden Bereiche der Inseln unter Berücksichtigung der Landschafts- und Lebensraumqualitäten sowie der inseltypischen Biotopformen“ festgelegt.

Die Gemeinde Spiekeroog besitzt keinen **Landschaftsplan**.



### 2.3. Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Durch die Festlegung der Bauteppiche und der gesetzlich geschützten Biotopie wird der Eingriff in die naturnahen Vegetationsbestände bereits durch die Planung begrenzt.

In den Nationalpark wird nicht flächenmäßig eingegriffen.

Eingriffe in die Schutzdünen werden weiterhin ermöglicht, bedürfen aber einer Genehmigung nach dem Nds. Deichgesetz.

Wesentlich ist der Schutz von Boden, Biotopen und dem Dünenschutzbereich im Zuge der Baumaßnahmen. Dieser Konfliktbereich wird im Folgenden mit beachtet, kann jedoch im Bebauungsplan nicht rechtlich abschließend geregelt werden. Für eine auch vorübergehende baubedingten Nutzung zweiterer Bereiche als Fahr-, Arbeits-, Stell- und Lagerflächen sind Ausnahmegenehmigungen von den betroffenen Schutzvorschriften (Naturschutzrecht, Deichrecht) einzuholen.

## 3. Beschreibung des Planungsraumes

### 3.1. Naturräumliche Lage und Nutzungen

Der Geltungsbereich liegt auf der Insel Spiekeroog und zählt somit zu den Inseln des Ostfriesischen Wattenmeeres. Er liegt hier im Bereich der Dünen, d. h. auf der nördlichen Inselform. Die Dünen erreichen hier Höhen zwischen 5,80 und 16,0 m NHN.

Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich, der durch starke Frequentierung durch Touristen geprägt ist. Zum einen liegt der Bereich an einem der Hauptzugänge vom Ort an den Strand, zum anderen an dem strandparallelen Dünenweg in Ost-Westrichtung. Insbesondere die Strandhalle mit Imbiss und Kiosk sowie Sanitäreanlagen und das gegenüberliegende Sanitärgebäude ist ein zentraler Punkt der Infrastruktur am Strandbereich.

Weniger frequentiert wird die Strandsporthalle. Die Strandkorbhalle ist für die Bewirtschaftung des Strandes wesentlich.

### 3.2. Schutzgebiete, geschützte Objekte

Der Geltungsbereich liegt im **Trinkwasserschutzgebiet Spiekeroog**, Schutzzone III.

Das Gebiet liegt im Bereich der **Schutzdünen** nach dem Nds. Deichgesetz. Die Widmung erfolgte durch die Verordnung vom 29.09.2011.

Außerhalb der versiegelten Bereiche zählen die Vegetationsbereiche zu den Küstendünen, die nach § 30 BNatSchG als **gesetzlich geschützte Biotopie** dem direkten Schutz durch das Gesetz unterliegen.

Angrenzend an den Geltungsbereich liegt der **Nationalpark Nds. Wattenmeer**, gleichzeitig auch als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Teil des kohärenten **Schutzgebietssystems Natura 2000**.

## **4. Beschreibung der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

### **4.1. Luft, Lärm, Klima**

Auf Spiekeroog herrscht Seeklima vor. Es ist geprägt durch hohe Windgeschwindigkeiten, hohe relative Luftfeuchte, Temperaturverlauf mit geringer Tages- und Jahreschwankung und Abschwächung der Temperatur Extrema. Das Seeklima besitzt hohe Bedeutung als Reizklima für die Erholungssuchenden. Es ist geprägt von einer Vielzahl maritimer Aerosole sowie großer Luftreinheit.

Lokale Immissionsbelastungen sind im Planungsraum nicht zu erwarten. Lediglich durch im Bereich der die Strandkorbhalle benötigten Maschinen und Fahrzeuge sind leichte Immissionsbelastungen möglich, die aufgrund der klimatischen Bedingungen aber schnell verwirbelt, verdünnt und abgetrieben werden. Nicht auszuschließen sind auch Geruchsimmissionen im Bereich des Imbisses.

Auch eine geringe Verlärmung ist durch die Arbeiten an der Strandkorbhalle möglich.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch Baumaßnahmen sind zeitlich limitierte Immissionen (Luftimmissionen und Lärmimmissionen) nicht auszuschließen. Da diese Auswirkungen aber nur zeitlich beschränkt auftreten und nur zugelassene Lkws und Baumaschinen eingesetzt werden, kann nicht von erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Luft und der Ruhe ausgegangen werden.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Immissionen sind nicht zu befürchten.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei neuwertigen Anlagen (Heizung, Küche, Filteranlagen) nicht zu erwarten.

### **4.2. Boden**

#### **Beschreibung und Bewertung des Bestandes**

Im Planungsbereich liegt der Bodentyp Regosol. Hierbei handelt es sich um einen jungen, sandigen Boden, auf dem sich ein geringmächtiger Bodenhorizont gebildet hat. Die Böden zählen zu den Graudünen, aufgrund der hohen Grundwasserferne (größer 2 m unter Flur) und der Bodenstruktur werden sie als „mittel trocken“ eingestuft.<sup>1</sup>

Regolsole wurden in die Suchräume für schutzwürdige Böden aufgenommen, da sie selten, d. h. im landesweiten Vergleich nur gering flächenhaft verbreitet sind.

---

<sup>1</sup> Nibis-Kartenserver, Mai 2020

In Planbereich selber sind die Gebäudebereiche, Terrassen und Wege heute bereits versiegelt. Folgende Versiegelungsraten sind nach Vermessungen von 2020 durch Thalen Consult im Plangebiet vorhanden:

	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	Gesamt
vorhandenen Gebäude in m <sup>2</sup>	554	481	579	142	1.756
Außenanlagen, Zuwegungen in m <sup>2</sup>	339	262	208	30	839
Zuwegungen außerhalb Bauteppich in m <sup>2</sup>		150	205	23	378
Öffentliche Wege in m <sup>2</sup>	115	136	125	185	561
Naturbereiche in m <sup>2</sup>	1.613	1.626	2.481	900	6.620
<b>Gesamt</b>	<b>2.621</b>	<b>2.655</b>	<b>3.598</b>	<b>1.280</b>	<b>10.154</b>

Hierbei ist anzumerken, dass diese Werte auf der Vermessung von 2020 durch Thalen Consult beruhen. Die Kartierung der Biotopstrukturen von 2004, erstellt im Auftrag der Nationalparkverwaltung, grenzt die nicht mit Vegetationsbeständen bedeckten Flächen großzügiger ab. Hiernach werden die offenen Graudünen, die mit typischer standortgerechter Vegetation bestanden sind, durch die ausgewiesenen Bauteppiche nicht berührt.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Ermöglicht wird die Sanierung, ein Abriss oder der Neubau der Gebäude. Es ist zu befürchten, dass angrenzende Naturbereiche durch die Baumaßnahmen mit in Anspruch genommen werden. Da die Verdichtungsgefahr auf den Böden jedoch sehr gering ist, ist langfristig keine Beeinträchtigung der Böden zu befürchten. Soweit jedoch gesetzlich geschützte Bereiche oder die Schutzdüne in Anspruch genommen werden, ist hier eine besondere Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG bzw. dem Nds. Deichgesetz notwendig.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Durch die baulichen Anlagen und der Nebenanlagen dürfen maximal die durch Baulinien abgegrenzten Baufenster bebaut werden. Unberücksichtigt bleibt dabei der Bestandsschutz der vorhandenen Wege und Zuwegungen außerhalb dieser Baufenster.

Folgende Versiegelungsraten sind im Plangebiet nach den Vorgaben des Bebauungsplans zulässig:

	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	Gesamt
Zulässige Überbauung nach Bebauungsplan	1.184 m <sup>2</sup>	819 m <sup>2</sup>	799 m <sup>2</sup>	180 m <sup>2</sup>	2.982 m <sup>2</sup>
Bisherige Versiegelung	893 m <sup>2</sup>	743 m <sup>2</sup>	787 m <sup>2</sup>	172 m <sup>2</sup>	2.595 m <sup>2</sup>
Zusätzliche zulässige Neuversiegelung	291 m <sup>2</sup>	76 m <sup>2</sup>	12 m <sup>2</sup>	8 m <sup>2</sup>	387 m <sup>2</sup>

Der durch den Bebauungsplan zusätzliche Versiegelungsbereich erhöht sich gegenüber der heutigen Versiegelung um 387 m<sup>2</sup>.

Anlagebedingt ist daher mit einer zusätzlichen Bodenbeeinträchtigung auf 387 m<sup>2</sup> innerhalb der Bauteppiche zu rechnen. Dieser Eingriff ist zu kompensieren.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da ein geregelter Nutzungsablauf im Bereich der Standhalle gewährleistet ist. Hierdurch kann eine Verschmutzung in der Umgebung z. B. durch weggeworfenen Abfall weitgehend vermieden werden.

Mit der nachrichtlichen Übernahme gesetzlich geschützter Biotope ist sichergestellt, dass außerhalb der Bauteppiche im SO 1 und SO 2, in denen auch Dauerwohnen zulässig ist, keine private Nutzung stattfindet. Denn diese wäre nicht nur mit einer Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, sondern auch mit einer Veränderung der schutzwürdigen Regosolböden, z. B. durch Eutrophierung verbunden.

#### **4.3. Wasserhaushalt, Schutzdüne**

Oberflächenwasser kann durch die Sandböden schnell versickern (hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Schichten), so dass insgesamt eine recht hohe Grundwasserneubildung (300 - 450 mm/Jahr) zu verzeichnen ist. Aufgrund der Sandböden und der geringen Humusschicht ist das Schutzpotential des Bodens gegenüber dem Grundwasser jedoch sehr gering.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, da das Niederschlagswasser schnell versickern kann.

Das Grundwasser steht bei 1 bis 5 m NHN an, d. h. bei einer Geländehöhe von 6 bis 16 m liegt das Grundwasser sehr tief. Die Entnahmebedingungen sind sehr gut. Allerdings liegt auf den Inseln lediglich eine Süßwasserlinse, die unteren Bereiche des Grundwasserleiters sind versalzen.

Nur der Bauteppich in SO 2 (Strandsporthalle) liegt teilweise außerhalb der Schutzdüne. Für diese Schutzdüne gelten die Bestimmungen des § 14 Deichgesetz; hiernach ist jede Benutzung des Deiches außer zu Zwecken der Deicherhaltung durch den Trä-

ger verboten. Die Deichbehörde kann ausnahmen genehmigen, wobei die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nur in besonderen Fällen öffentlicher und allgemein wirtschaftlicher Belange zugelassen werden dürfen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schutzdüne bereits heute in diesem Bereich bebaut ist, ist von einer Verträglichkeit dieser Bebauung mit dem Dünenschutz auszugehen. Eine Ausnahmegenehmigung für den Neubau von Gebäuden von den Bestimmungen des Deichgesetzes ist im Zuge der Baugenehmigungen einzuholen.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Aufgrund des geringen Schutzpotentials des Bodens und der hohen Bedeutung der Trinkwassergewinnung (Schutzzone III) ist bei Abriss- und Neubaumaßnahmen auf eine absolute Sicherheit der Maschinen (Wartung!), eine ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung der Abrissmaterialien und eine ordnungsgemäße Lagerung der Baumaterialien zu achten. Auch hier gilt, dass eine baubedingte Nutzung der gesetzlich geschützten Biotope einer zusätzlichen Genehmigung bedarf.

Eine ausreichende Bereitstellung von sanitären Anlagen (Toiletten) ist durch die vorhandene Toilettenanlage gesichert.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des Bodens wird auch der zusätzlich anfallende Oberflächenabfluss aufgrund der zusätzlichen Bebaubarkeit (plus 387 m<sup>2</sup>) im Boden versickern. Zusätzliche Maßnahmen zur schadlosen Abführung des Oberflächenwassers sind nicht notwendig

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen werden bei einem geregelten Nutzungsablauf im Bereich der Standhalle vermieden. Hierdurch werden eine Verunreinigung der Böden und des Grundwassers durch weggeworfenen Abfall und unzureichende Entsorgung oder Unfälle mit wasserschädlichen Stoffen ausgeschlossen. Dies gilt auch für die betrieblichen Aktivitäten in der Strandkorbhalle.

#### **4.4. Biotope, Lebensgemeinschaften und Arten**

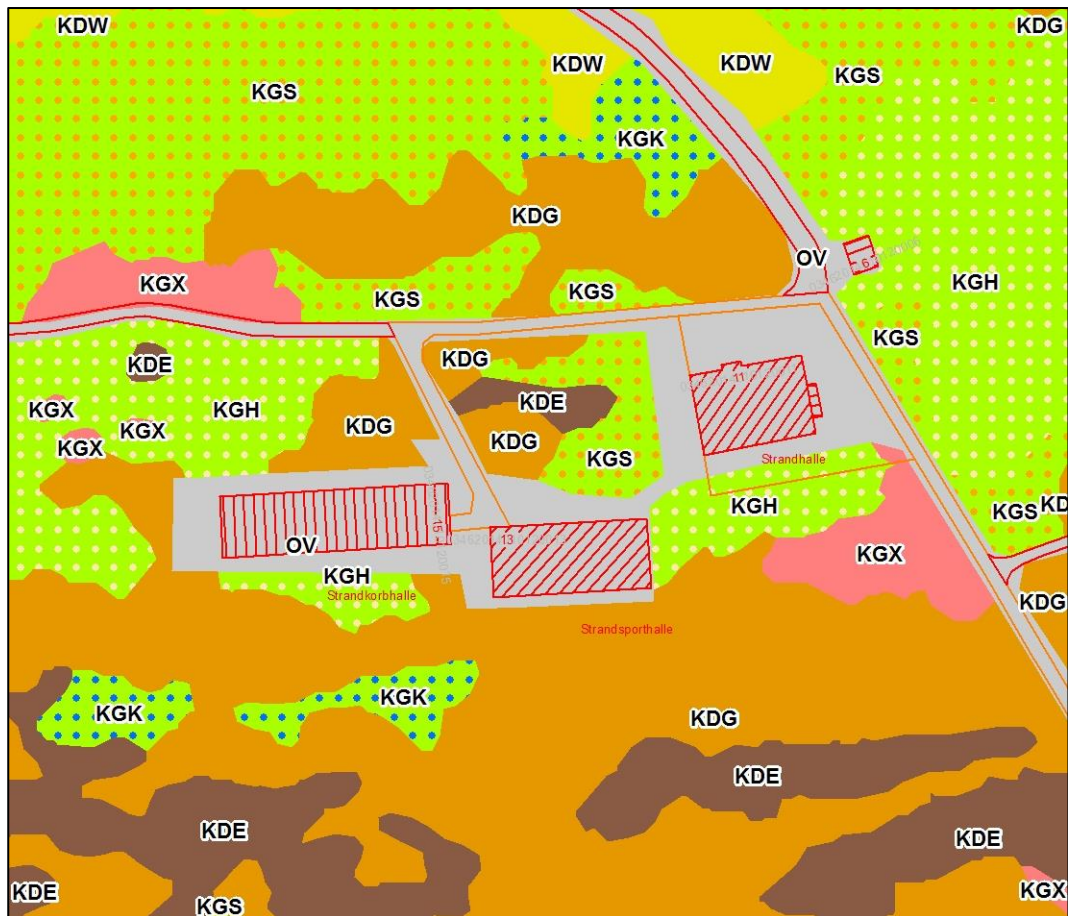
Es liegt eine Biotopkartierung für die Insel Spiekeroog aus dem Jahre 2004 vor<sup>3</sup>. Berücksichtigt wurden auch die Ergebnisse der Vegetationskartierung der ostfriesischen Inseln von Peterson und Pott, die auf Kartierungen von 1967 zurückgriffen<sup>4</sup>. Der Vergleich der Vermessung aus 2020 und der Kartierung von 2004 macht deutlich, dass sich die versiegelten Flächen lediglich im Bereich des Sondergebiets 4 durch Vergrößerung der Toilettenanlage und zunehmende Pflasterung vergrößert hat.

---

<sup>3</sup> <https://www.nationalpark-wattenmeer.de/nds/nationalpark>

<sup>4</sup> PETERSEN, J.; POTT, R. (2005): Ostfriesische Inseln. Landschaft und Vegetation im Wandel. - Hrsg. Nds. Heimatbund e.V., Hannover

Abb.: Biotopkartierung 2004, aus www.nationalpark-wattenmeer.de



- KDE Krähenbeer-Küstendünenheide
- KDG Graudünen-Grasflur
- KDW Strandhafer-Weißdüne
- KGH Sonstige Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
- KGK Kriechweiden-Küstendünengebüsch
- KGS Sanddorn-Küstendünengebüsch
- KGX Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
- OV Verkehrsfläche, befestigte Fläche

Vegetationskundlich sind auf den Strandhafer-Weißdünen die Strandroggen-Strandhafergrassengesellschaften vertreten, im Bereich der Grasdünen liegen Sandlieschgras-Dünenrasen mit Übergängen zu den Haarschwengel-Strandlabkraut-Rasen. Während auch 1957 bereits Sanddorn-Gebüsche im Bereich des Übergangs zwischen Weiß- und Graudüne vertreten war, fehlten die Kriechweiden-Dünengebüsche im Planungsbereich. Alle Vegetationsbestände sind der Xeroserie der Dünenentwicklung zuzuordnen. Auch 1957 waren im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans schon Gebäude vorhanden.

Dünen stellen Lebensräume für Brutvögel dar. Hierbei ist zu bedenken, dass der Geltungsbereich bereits heute durch die Aktivitäten in und an den Gebäuden, aber auch durch Erholungssuchende auf den angrenzenden Wegen gestört ist. Große Kolonien z. B. von Möwen und Seeschwalben sind hier nicht vorhanden. Da bisher auch keine größeren Gehölze, sondern überwiegend Graudünen-Rasenfluren und niedrige Gebüsche vorhanden sind, sind auch günstige Brutbiotope der Gehölzbrüter nicht stark verbreitet. Entenvögel beziehen gedeckte Brutbereiche, vor allem die Brandgans Kaninchenhöhlen als Erdhöhlen für ihre Brut. Hier brüten auch Hohltaube und Steinschmätzer. Auch der Hänfling ist in den Dünengebüschen weit verbreitet; nicht zu übersehen und zu überhöhen sind die Fasanen in den Dünenbereichen auf Spiekeroog.

In den Dünen im Bereich der Krähenbeer-Heiden in Verbindung mit Gebüschen konnte auf Spiekeroog die Waldeidechse beobachtet werden, das Vorkommen der Zauneidechse ist ungewiss<sup>5</sup>. Sehr vielfältig ist auch die Wirbellosenfauna, die gerade auf den Inseln oft seltene Arten aufweist.

Besonders hervorgehobene Bedeutung des Planungsraums hinsichtlich der Tierwelt gegenüber den anderen Dünenbereichen ist nicht zu erwarten, da im Bereich der Planung bereits seit vielen Jahren schon in den Sommermonaten reger touristischer Betrieb herrscht.

Insgesamt zählt der Geltungsbereich jedoch zu der ökologischen Dünenzone auf der Insel Spiekeroog im Übergang von Weiß- zu Graudüne, die für die Pflanzen- und Tierwelt als hervorragender seltener Landschaftsbereich eine hohe nationale Bedeutung hat. Dies wird auch durch die Ausweisung der direkt angrenzenden Flächen als Natura 2000 Gebiet und Nationalpark sowie die Festsetzung der Dünenbereiche als gesetzlich geschützte Biotope deutlich.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Zur Sicherung der hohen ökologischen Bedeutung der naturnahen Graudünenebereiche ist es wichtig, dass im Zuge der Baumaßnahmen nur Flächen für Lagerung und Abstellen von Maschinen etc., in Anspruch genommen werden, die nicht nach § 30 BNatSchG geschützt sind. Soweit darüber hinaus kurzfristig weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen, sind hierfür die notwendigen Ausnahmegenehmigungen nach dem Naturschutzrecht einzuholen.

#### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Da eine zusätzliche Versiegelung der nach § 30 BNatSchG geschützten natürlichen Graudünen aufgrund des Bebauungsplans nicht stattfindet, sind erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Betroffen durch die zusätzliche Bebauung sind bereits vorgeschädigte Bereiche im Nahbereich der vorhandenen Gebäude.

---

<sup>5</sup> Podloucky, Richard, 2009, in : [http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46\\_1\\_amphibien.html](http://www.natosti.uni-oldenburg.de/tiere/46_1_amphibien.html)

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Bei einer ordnungsgemäßen Nutzung der Gebäude als Imbiss/Kiosk, Wohnbereich und Strandkorbhalle ist mit betriebsbedingten Auswirkungen nicht zu rechnen. Je höher der anthropogene Druck jedoch innerhalb dieses sensiblen Ökosystems ist, desto höher sind die Gefahren einer Veränderung durch Tritt, Stickstoffanreicherung, Vermüllung und Vergärtnerung der angrenzenden Bereiche. Auch bei einer Wohnnutzung im Bereich der Sondergebiete 1 und 2 sind die Grenzen der geschützten Biotope zu beachten.

### **4.5. Landschaftsbild**

Die Inseln besitzen durch ihre besondere Lage und die einzigartige Naturlandschaft ein besonders wertvolles Landschaftsbild, das wesentliche Grundlage für den Tourismus auf den Inseln ist.

Das Landschaftsbild der Insel Spiekeroog, insbesondere im Bereich der Küstenlinie ist das hervorragende Element im Plangebiet. Gerade die Insel Spiekeroog hat entgegen den anderen Inseln einen weitestgehend unverbauten Strand- und Dünenbereich erhalten. Hier kann Natur „pur“ genossen werden, ohne optische Ablenkung durch bauliche Anlagen.

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich selbst ist durch die vier baulichen Anlagen gekennzeichnet, wobei die Strandkorbhalle aufgrund der tieferen Lage weniger auffällig ist. Insbesondere die Strandhalle fällt, aus der Sicht des Landschaftsbildschutzes, als störendes Element auf.

Aufgrund der aus der Sicht des Tourismus bestehenden Notwendigkeit der strandnahen Restaurations- / Einkaufsmöglichkeit verbunden mit Sanitäreinrichtungen stellt die bauliche Anlage innerhalb der ansonsten natürlichen Dünenzone ein nicht vermeidbares bauliches Element dar. Hier erscheint es besonders wichtig, einen Baustil zu finden, der sich hinsichtlich Dimension und Baumaterialien der umgebenden Natur anpasst und nicht als dominantes Bauwerk die Dünen überragt und weithin sichtbar ist.

### **Baubedingte Auswirkungen**

Sanierungs- oder Abrissarbeiten an den alten Bauwerken und die Bauphase der neuen Gebäude sind vorübergehend und stellen keine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Grundsätzlich kann der Ersatz der abgängigen Bauten durch neue landschaftsgerechte Gebäude eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen. Bei den Festsetzungen im Bebauungsplan wurden die vorhandenen Bau- und Versiegelungsflächen nur geringfügig überschritten, so dass hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Vergrößerung der überbauten Flächen auszugehen ist.

Die zulässige Höhe der Bauwerke und auch die Baumassen können nach den Vorgaben des Bebauungsplans aber wesentlich gesteigert werden.



Gebietskategorie	Planung		Bestand		Differenz zusätzliche Höhe
	zulässige Höhe über NHN	Höhe über Einmündung Slurpad Strandpromenade (12,78 m NHN)	Höhe der Gebäude m NHN	Höhe über Einmündung Slurpad Strandpromenade (12,78 m NHN)	
<b>SO 1</b>	27,0 m	14,22 m	19,23 m	6,45 m	<b>7,77 m</b>
<b>SO 2</b>	17,5 m	4,72 m	16,47 m	3,69 m	<b>1,03 m</b>
<b>SO 3</b>	17,5 m	4,72 m	13,93 m	1,15 m	<b>3,57 m</b>
<b>SO 4</b>	17,5 m	4,72 m	16,74 m	3,96 m	<b>0,76 m</b>

Eine wesentliche Erhöhung der Gebäude ist demnach vor allem bei der Standhalle, aber auch bei der Standkorbhalle zulässig.

Die Strandkorbhalle liegt heute in einer kleinen Dünensenke und schaut nach Norden nicht über die hier liegenden Dünenkämme bis zu einer Höhe von 14,52 m herüber. Durch eine Erhöhung um 3,57 m würde das Gebäude von der Strandpromenade wie auch von Süden stärker in Erscheinung treten.

Wesentlicher aber ist die Erhöhung der Strandhalle um 7,77 m.

Der höchste Berg Ostfrieslands ist nach der Internetseite der Gemeinde Spiekeroog die Wittdünen auf Spiekeroog mit 24 m. Die meisten Dünenbereiche auf der Insel erreichen aber nur Höhen bis 15,5 m.

Das Strandportal mit einer max. Höhe von 27 m NHN würde somit höher als die höchste natürliche Erhebung in Spiekeroog sein und seine Umgebung mit mehr als 11 m bei weitem überragen. Von der Einmündung Slurpad / Strandpromenade erreicht das Gebäude eine Höhe von 14,22 m, das heutige Gebäude nur eine Höhe von 6,45 m.

Die Bewertung dieser optischen Dominanz eines Gebäudes in den Dünen von Spiekeroog kann unterschiedlich ausfallen. Zum einen kann so ein Erkennungsmerkmal von Spiekeroog, das weithin zu sehen ist, geschaffen werden; mithin eine architektonische Landmarke. Andererseits wird hierdurch die Bedeutung der natürlichen Gegebenheiten, insbesondere der weitestgehend in ihrer natürlichen Ausformung erhaltenen Dünenkämme durch die Dominanz eines künstlichen Gebäudes erheblich beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund des den Bebauungsplan umgebenden Nationalparks ist die Dominanz eines vermutlich weithin erkennbaren Gebäudes in dem Dünenbereich

von Spiekeroog zumindest bei Besuchern, die Ruhe und Naturnähe auf der Insel suchen, kritisch zu beurteilen.

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gebäude nicht gegeben. Insbesondere können bei einem Neubau die Wirtschaftsbereiche, Müllentsorgung etc. so geregelt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen.

### **4.6. Sach- und Kulturgüter**

#### **Sachgüter**

Derzeit stehen im Planbereich 4 Gebäude, von denen jedoch die Strandhalle und die Strandsporthalle in desolatem baulichem Zustand sind. Durch die aufgrund des Bauungsplans gegebene Möglichkeit ist eine Aufwertung der Sachgüter möglich.

#### **Kulturgüter**

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

### **4.7. Mensch**

Der Planbereich hat insbesondere in den Sommermonaten hohe Bedeutung für einheimische und Besucher der Insel.

Hierbei handelt es sich zum einen um Spaziergänger bzw. Standbesucher, die auf den zwei Wegen den Geltungsbereich queren oder passieren, ohne die Gebäude zu nutzen.

Zum andern handelt es sich um die Menschen, die die Gebäude aufsuchen, insbesondere die Strandhalle, um hier zu essen oder Essen und Getränke zu kaufen oder die Toilettenanlage zu nutzen. Die Strandsporthalle wird nur selten und unregelmäßig von der Öffentlichkeit genutzt.

Die Strandkorbhalle ist Arbeitsbereich für Mitarbeiter des gemeindlichen Kurbetriebes, die Strandhalle ist Arbeitsbereich für Personen, die in der Gastronomie tätig sind.

Für Touristen, die den Geltungsbereich nur auf den Wegen durchwandern, stellt das Gebäude der Strandhalle, in abgeschwächter Weise auch die Strandsporthalle, eine optische, ggf. auch geruchliche, Beeinträchtigung dar.

Für die Besucher der Strandhalle selber bietet diese jedoch die Möglichkeit der Einker mit stationären oder mobilen Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen für den Strand notwendigen Utensilien.

Auch die Bereitstellung von sanitären Einrichtungen stellt eine wesentlich Dienstleistung für die Besucher des Strandes und Spaziergänger dar.

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Sanierungs- und Abrissarbeiten an den alten Bauwerken und die Bauphase der neuen Gebäude führen vorübergehend zu Belästigungen der Erholungssuchenden, stellen

jedoch keine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungssuchenden und hier arbeitenden Inselbewohner dar.

**Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen**

Zum einen stellt eine Neuerrichtung der baulichen Anlagen eine Verbesserung der Versorgung der Strandbesucher, die Schaffung attraktiver Einkehrmöglichkeiten und die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung dar. Insbesondere der Um- oder Neubau der maroden Strandhalle und der Strandsporthalle stellt aber auch die Möglichkeit durch landschaftsgerechtes Bauen einer Verbesserung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf den Naturgenuss der anderen Erholungssuchende dar. Auch ist bei neuen Einrichtungen eine verbesserte Haustechnik und damit eine Verminderung von unangenehmen Geruchsereignissen zu erwarten. Akustische Störungen sind entsprechend der ordnungsrechtlichen Bestimmungen in der Gemeinde Spiekeroog nicht zu befürchten.

Allerdings wird die optische Dominanz des Strandhallengebäudes aufgrund der wesentlichen Erhöhung im Nahbereich erheblich erhöht, die Sichtbarkeit der Strandhalle wird weit über den eigentlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausreichen. Dies kann als eine Störung der sonst weitgehend frei von landschaftsfremden Bauelementen naturnahen Dünenlandschaft auf Spiekeroog wahrgenommen werden.

**4.8. Wechselwirkungen**

Schutzgut	Beeinträchtigung des Schutzgutes	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen
Klima / Luft / Lärm	---	---	---
Boden	zunehmende Versiegelung (max. 387 m <sup>2</sup> ); Schutzmaßnahmen in Bauphase notwendig		
Wasserhaushalt	Keine dauerhafte Beeinträchtigungen; Schutzmaßnahmen in Bauphase notwendig, Baumaßnahme im Dünenschutzbereich		

Schutzgut	Beeinträchtigung des Schutzgutes	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern	Beurteilung der hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen
<b>Pflanzen- und Tierwelt</b>	Keine dauerhafte Beeinträchtigungen; Schutzmaßnahmen in Bauphase notwendig		
<b>Landschaftsbild</b>	Optische Veränderung der Dünen- und Strandbereiche; Erhöhung des Baukörpers der Strandhalle um 7,77 m	Mensch	Änderung des Landschafts-genusses
<b>Mensch</b>	Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, aber auch mögliche Gefährdung des Landschafts-genusses	---	---
<b>Sach- und Kulturgüter</b>	---	---	---

Zusätzlich während der Bauphase benötigte Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, bei denen gesetzlich geschützte Biotopflächen oder die Schutzdüne in Anspruch genommen werden, müssen in einem gesonderten Verfahren (Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Deichgesetz) genehmigt werden.

## 5. Sonstige Angaben

### 5.1. Kumulative Auswirkungen mit anderen Maßnahmen

Derzeit sind keine weiteren Baumaßnahmen auf Spiekeroog bekannt, die in den Landschaftsraum der Dünen eingreifen.

### 5.2. Gefährdung der Planung durch Katastrophen und Unfällen, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Gefährdung der Planung durch Katastrophen ist nicht zu befürchten. Aufgrund der Höhenlage von ca. 13 m über NHN besteht keine unmittelbare Gefährdung durch den ansteigenden Meeresspiegel. Dünenabbrüche in diesem Bereich stellen derzeit kein gravierendes Problem dar.

### 5.3. Prognose ohne aktuelles Bauleitplanverfahren

Ohne aktuelle Bauleitplanverfahren würden die Gebäude im Planbereich weiter verfallen und somit langsam ihre Funktion nicht mehr erfüllen können; es könnten ein städtebaulicher Missstand und zunehmende Landschaftsbildbeeinträchtigungen entstehen.

### 5.4. Anderweitige Planungsalternativen

Eine räumliche Alternative liegt nicht vor. Da hier die Gebäude schon bestehen, sind keine oder nur geringere Umweltauswirkungen als auf neuen bisher naturbelassenen Bereichen der Dünen zu befürchten.

Grundsätzlich bestehen bei der Planung zwei mögliche Ansätze:

- Variante ohne Erhöhung der Baumassen im Planbereich
- Variante mit Vergrößerung der Gebäude und deren Nutzbarkeit.

Aufgrund verschiedener Diskussionen in der Gemeinde Spiekeroog, aber auch mit externen Fachleuten wurde von der Gemeinde die Möglichkeit gewählt, die Strandhalle zu einem größeren dominanteren Gebäude in den Dünen zu entwickeln, wodurch die zeitgemäße Bewirtschaftung des Gebäudes als Restaurations- und Tagungsbetrieb sowie die Schaffung von dauerhaftem und saisonalem Wohnangebot verbessert werden soll.

### 5.5. Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung)

#### 5.5.1. Beschreibung des Nationalparks Nds. Wattenmeer

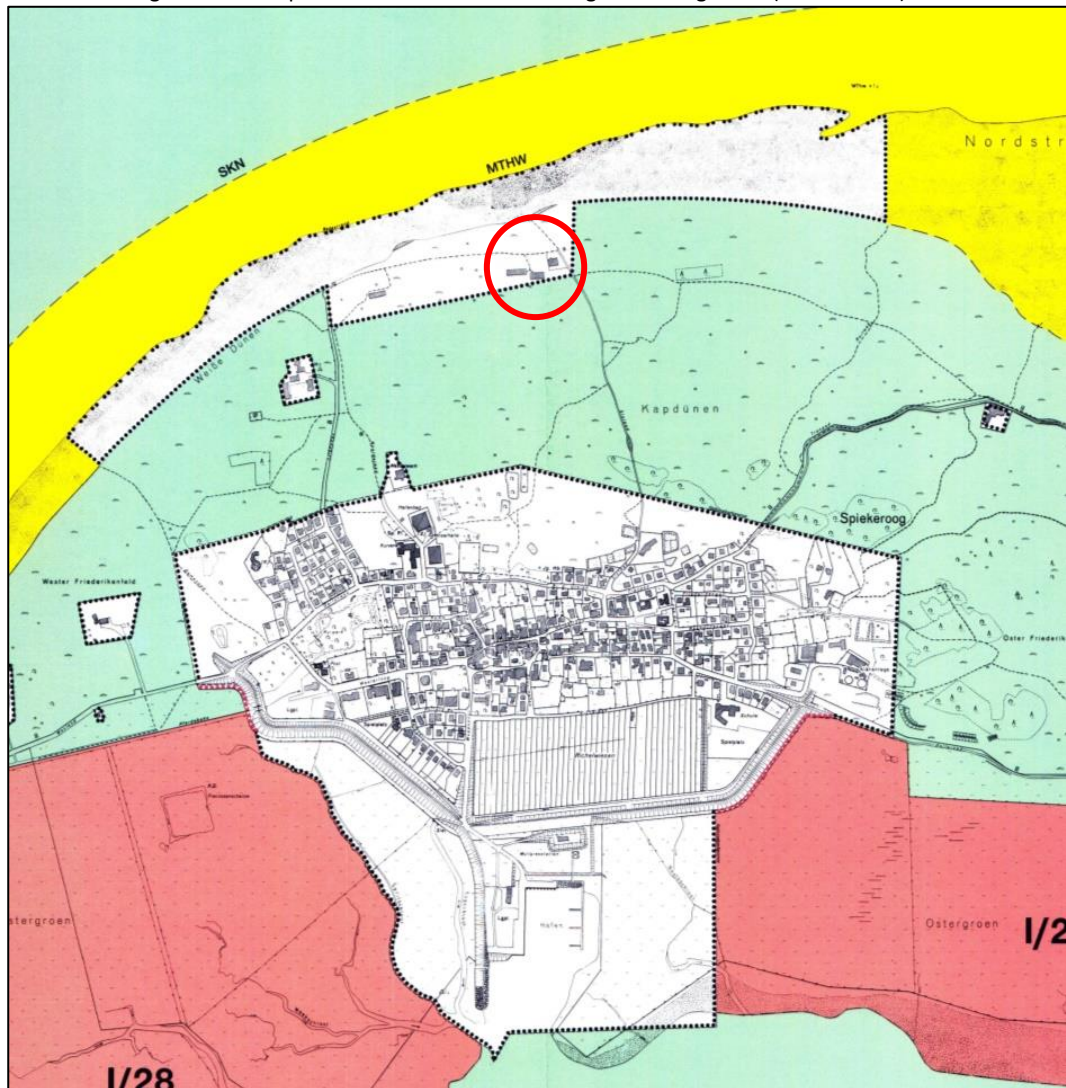
Am 01.01.1986 wurde der ca. 240.000 ha große Nationalpark Nds. Wattenmeer als eine der letzten europäischen Naturlandschaften mit national und international bedeutenden Funktionen eingerichtet. Ausgenommen wurden die vom Menschen dauerhaft überformten Bereiche. Primäres Ziel des Naturschutzes im Nationalpark ist die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme im freien Wechselspiel der Kräfte, daneben als sekundäres Ziel die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz einzelner Tier- und Pflanzenarten. Am 11. Juli 2001 wurde das Nationalparkgesetz neu gefasst<sup>6</sup>. Die Karte zeigt die Grenzen des Nationalparks in der Umgebung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Hiernach liegt der Geltungsbereich außerhalb der Nationalparkfläche; die Grenzen verlaufen direkt entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs. Hierdurch werden der bebaute Bereich um die Strandhalle sowie der durch den Tourismus genutzte Strandbereich aus dem Nationalpark ausgegliedert. Der weitere Strandbereich und die vorgelagerten Bereich liegen in der Erholungszone des Nationalparks.

---

<sup>6</sup> Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, Nds. GVBl. 2001, S. 443ff

Abb.: Zonierung des Nationalparks Nds. Wattenmeer mit Lage des Plangebiets (rot umkreist)



Rot: Ruhezone, Grün: Zwischenzone, Gelb: Erholungszone

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist in Ruhe-, Zwischen- und Erholungszone eingeteilt. Der angrenzende Dünenbereich liegt in der Zwischenzone, die nächste Ruhezone liegt südlich des Orts im Bereich der Salzwiesen, d. h. in einem durch den Bebauungsplan nicht berührten Landschaftsbereich.

Der Nationalpark Nds. Wattenmeer ist Teil des ökologischen Netzes Natura 2000. Ausgenommen kleinerer Bereiche, vor allem Teile der Erholungszone, wurde der Nationalpark Nds. Wattenmeer von der Bundesrepublik Deutschland dem Rat der europäischen Gemeinschaft als europäisches Vogelschutzgebiet sowie als FFH-Schutzgebiet gemeldet. Die an den Geltungsbereich des Bebauungsgebietes angrenzenden Flächen des Nationalparks gehören zu dem Vogelschutzgebiet V01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer und zum FFH-Gebiet 001 Nationalpark Nds. Wattenmeer.

Im Gesetz über den Nationalpark Nds. Wattenmeer wird der Schutzzweck des Gebie-

tes genannt.

*„In dem Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen. Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden. Für Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes soll der Nationalpark den nach dieser Vorschrift erforderlichen Schutz sicherstellen; [...]“.*<sup>7</sup>

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Schutzzweck sind den einzelnen Ruhezeiten besondere Schutzzwecke zugewiesen.

Ziel der Ausweisung der EU-Vogelschutzgebiete ist, das Überleben und die Vermehrung der in der EU-Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten sicherzustellen. In der Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet durch das Nds. MU werden die wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang 1 der Verordnung und Zugvogelarten aufgeführt:

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
Brandseeschwalbe	Brandseeschwalbe	Eiderente	Alpenstrandläufer
Flusseeschwalbe	Flusseeschwalbe	Feldlerche	Austernfischer
Kornweihe	Goldregenpfeifer	Großer Brachvogel	Berghänfling
Küstenseeschwalbe	Küstenseeschwalbe	Heringsmöwe	Blässgans
Löffler	Löffler	Kiebitz	Brandgans
Rohrdommel	Nonnengans	Kormoran	Dreizehenmöwe
Rohrweihe	Pfuhschnepfe	Löffelente	Eiderente
Säbelschnäbler	Säbelschnäbler	Rotschenkel	Graugans
Seeregenpfeifer	Sternaucher	Schafstelze	Großer Brachvogel
Sumpfohreule	Wanderfalke	Steinschmätzer	Grünschenkel
Wanderfalke	Zwergseeschwalbe	Uferschnepfe	Heringsmöwe
Zwergseeschwalbe	Zwergmöwe		Kiebitz
			Kiebitzregenpfeifer
			Knutt
			Kormoran
			Krickente
			Lachmöwe

<sup>7</sup> ebenda

Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvögel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvögel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvögel
			Löffelente Mantelmöwe Meerstrandläufer Ohrenlerche Pfeifente Regenbrachvogel Ringelgans Rotschenkel Sanderling Sandregenpfeifer Schneeammer Sichelstrandläufer Silbermöwe Spießente Steinwälzer Stockente Strandpieper Sturmmöwe Tordalk Trauerente

Neben diesen wertbestimmenden Arten sind weitere Brut- und Rastvogelarten im Standarddatenbogen erfasst.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes (Nenn-Nr. 01) (EU-Kennzahl DE 2306-301) ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für

- die prioritären Lebensraumtypen  
Entkalkte Dünen mit Krähenbeeren (Braundünen), festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), Lagunen des Küstenraumes (Strandseen),
- die weiteren Lebensraumtypen  
Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), Riffe, einjährige Arten auf Schlamm und Sand (Quellenwatt), Schlickgrasbestände, atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalie maritima), Primärdünen, Weißdünen mit Strandhafer,



Dünen mit Sanddorn, Dünen mit Kriechweide, bewaldete Dünen der atlantischen Region, feuchte Dünentäler, Ästuarien, oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer sowie

- die nicht prioritären Tier- und Pflanzenarten  
Seehund, Schweinswal, Meerneunauge und Sumpfglanzkraut.

#### 5.5.2. **Schutzzweck des Nationalparks**

Im Folgenden wird überprüft, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Bebauungsplans beeinträchtigt werden. Als Maßstab dient der Schutzzweck der Verordnung:

- Im Nationalpark soll die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattregion vor der niedersächsischen Küste einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.
- Die natürlichen Abläufe in diesen Lebensräumen sollen fortbestehen.
- Die biologische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Nationalparks soll erhalten werden.
- Der besondere Schutzzweck der einzelnen Gebiete der Ruhezone wird in der Verordnung aufgeführt
- Die Flächen des Nationalparks mit Ausnahme der Erholungszone oberhalb der mittleren Tidehochwasser-Linie, (...) sind Europäisches Vogelschutzgebiet. Die in Satz 1 bezeichneten Flächen dienen auch dem Ziel, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden, in Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Vogelarten sicherzustellen
- Die Flächen des Nationalparks sind Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, soweit sich aus der Anlage 4 nichts anderes ergibt. Gemäß Anlage 4 ist im Bereich Spiekeroog die Erholungszone aus dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgenommen. Die Flächen dienen auch der Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für den Nationalpark genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten.

Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Schutzzwecke wie folgt bezeichnet

1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes
2. Schutz der natürlichen Abläufe
3. Erhaltung der biologischen Vielfalt
4. Schutz der Vogelarten
5. Schutz der Lebensraumtypen

**5.5.3. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks Nds. Wattenmeer**

Im Zuge der Bauleitplanung muss festgestellt werden, ob durch den Bebauungsplan eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks ermöglicht wird.

Hierzu werden die Wirkfaktoren ermittelt, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Nationalparks führen können. Eine direkte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt, da der Bebauungsplan außerhalb der Nationalparkfläche liegt. Dennoch sind folgende Wirkfaktoren hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzzwecke

1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes
2. Schutz der natürlichen Abläufe
3. Erhaltung der biologischen Vielfalt
4. Schutz der Vogelarten
5. Schutz der Lebensraumtypen

genauer zu überprüfen:

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen auf den Nationalpark	Mögliche Beeinträchtigung eines Schutzzwecks				
		1	2	3	4	5
Bodenverschmutzung durch Verdriftung, Müll	Veränderung der angrenzenden geschützten Vegetationseinheiten, insbesondere eine Nährstoffanreicherung und Veränderung der Vegetation, direkte Beeinträchtigung durch Müll	x	x	x	x	x
Zunehmende Aktivitäten von Menschen durch Vergrößerung des Wohnangebots	Zunehmende Trittbefreiung der angrenzenden Flächen	x	x	x	x	x
Verlärmung, Beunruhigung der angrenzenden Flächen, Beleuchtung	Beeinträchtigung der Tierwelt der Dünenbereich	x		x	x	

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen auf den Nationalpark	Mögliche Beeinträchtigung eines Schutzzwecks				
		1	2	3	4	5
Änderung der Vegetation im Geltungsbe- reich, Beseitigung von Vegetationsbeständen	Veränderung von Vege- tationseinheiten im an- grenzenden National- park			x	x	x
Veränderung der bau- lichen Dimensionen, Anlage von Zäunen etc.	Veränderung des Land- schaftsbildes im Natio- nalpark	x				

Bezüglich der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass Flächen im Nationalpark nicht berührt werden.

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke im Einzelnen nochmals untersucht.

**5.5.3.1. Schutz der Eigenart und des Landschaftsbildes**

Die Eigenart und das Landschaftsbild können auch durch Baumaßnahmen außerhalb des Nationalparks beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Baumaßnahmen, die über die natürlichen Landschaftselemente dominieren. Dies gilt zum Beispiel für ein Gebäude, das über die Dünenlandschaft hinausragt und ggf. sogar vom Küstenbereich zu erkennen ist.

Wesentlich ist daher eine natur- und landschaftsbildangepasste Dimensionierung und Gestaltung der Gebäude. Die heutige Planung sieht eine Verdopplung der Höhe der Strandhalle vor. Dieses Gebäude wird dann den vorhandenen Dünenkamm in diesem Bereich um ca. 11 m überragen. Dies wird zu einer Veränderung der optischen Wahrnehmung der Dünenbereiche führen. Ob dies für die Eigenart und das Landschaftsbild des Nationalparks eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, muss im Zuge der weiteren Bauleitplanung geklärt werden.

Durch den Betrieb in und an den Gebäuden kann die Eigenart und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, so z. B. durch Verlärmung, Geruchsbelastung, Müll- und Trittbelastung in der Umgebung. Zum einen werden durch eine Haustechnik nach dem heutigen Stand der Technik die Auswirkungen vermindert, zum andern obliegt es der ordentlichen Betriebsführung, dass Müllbelastungen, Verlärmungen etc. in der Umgebung der Strandhalle vermieden werden. Dieses ist kein bauleitplanerischer Regelungsbereich, sondern kann ordnungsrechtlich geregelt werden. Die Neugestaltung und die Neuregelung der Strandhalle bietet auch Möglichkeiten, entsprechende Beeinträchtigungen zu vermeiden.

#### **5.5.3.2. Schutz der natürlichen Abläufe**

Durch den Betrieb in und an den Gebäuden, der Verdriftung von Müll und der Trittbelastung im Nahbereich der Gebäude können die natürlichen Abläufe, d. h. die natürliche Vegetationsentwicklung und hiermit einhergehend die Dünenentwicklung beeinträchtigt werden. Auch dies kann eine Beeinträchtigung des Nationalparkzwecks darstellen, ist aber durch eine sinnvoll geregelte Nutzung zu vermeiden; hierzu bietet die Neugestaltung der Flächen eine gute Möglichkeit.

#### **5.5.3.3. Erhaltung der biologischen Vielfalt**

Alle Maßnahmen die eine Veränderung der Vegetation in der Umgebung des Bebauungsplans oder eine Verdrängung von Tieren hervorrufen, können langfristig zu einer Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Nationalpark führen. Zum einen ist die Verminderung der biologischen Vielfalt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Bereiche und damit die Beseitigung von Küstendünengesellschaften und den hier lebenden Tieren wie Vögeln oder Eidechsen verbunden. Diese Auswirkungen können zum andern durch den Betrieb, d. h. den nicht verträglichen Betrieb der Gebäude verursacht werden. Durch einen sach- und fachgerechten Betrieb der Strandhalle können die negativen Auswirkungen vermieden werden. Auch die Verbesserung der Wohnsituation wird durch die Begrenzung der Überbaubarkeit und der Darstellung der geschützten Biotope so geregelt, dass Auswirkungen auf den Nationalpark unterbleiben. Wesentlich dabei ist, dass keine Nebennutzung, wie z. B. Gartenflächen, die Bereiche des Nationalparks in Anspruch nehmen.

#### **5.5.3.4. Schutz der Vogelarten**

Die Vogelarten können durch den Betrieb, insbesondere durch die Verlärmung der Umgebung vertrieben werden. Durch die Vergrößerung der Restaurationsmöglichkeiten und Schaffung von Wohnmöglichkeiten kann dies zu einer Beeinträchtigung der Vogelbestände im Dünenbereich führen. Hiervon könnte z. B. der in Dünenbereichen brütende Steinschmätzer als wertbestimmende Art betroffen sein. Durch die Eingrenzung der Überbaubarkeit auch bezüglich der Nebenanlagen (z. B. Terrassen) auf die Bauteppiche werden diese Beeinträchtigungen, soweit bauleitplanerisch regelbar, vermieden.

#### **5.5.3.5. Schutz der Lebensraumtypen**

Die natürlichen Lebensraumtypen werden nicht direkt betroffen, jedoch sind Nährstoffanreicherung durch Verdriftung, Einwanderung anderer Arten über eine evtl. Gartennutzung, die zu einer Veränderung der geschützten Lebensraumtypen führen könnten, denkbar.

Auch diese Einwirkungen sind durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und naturverträgliche Nutzung der nicht im Nationalpark liegenden Gebäude und Nebenanlagen zu vermeiden. Die Darstellung der geschützten Biotope begrenzt die privaten Nutzungsflächen klar und verhindert eine Einbeziehung weiterer Flächen in den privaten Nutzungsbereich.

#### 5.5.3.6. Zusammenfassende Wertung

Bei einer Einhaltung von naturschutz- und landschaftsbildverträglichen Neubauten und einer Nutzung der Gebäude, die auf den Schutz der angrenzenden Nationalparkflächen Rücksicht nicht, kann eine Beeinträchtigung der Schutzziele des Nationalparks vermieden werden. Wesentlich sind hierbei:

- Keine Einbeziehung der Flächen des Nationalparks in die Außenbereichsnutzung der Gebäude, insbesondere der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude
- Keine gärtnerische Nutzung der Außenbereiche mit Bodeneinbringung, Düngung, Pestizideinsatz und Anpflanzung von nicht heimischen bzw. nicht standortgerechten Pflanzenarten.
- Müllvermeidung bei Restaurationsbetrieben und Geschäften, Verzicht auf Einweggeschirr, ordnungsgemäße Müllsammlung und Entsorgung
- Verzicht auf Außenbeschallung
- Einschränkung der Außenbeleuchtung auf naturverträgliche, nach unten gerichtete Beleuchtung mit geringen Kelvinmaßen.

Die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Vergrößerung und Erhöhung der Gebäude muss im Zuge der weiteren Bauleitplanung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Nationalpark noch endgültig beurteilt werden.

### 5.6. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

#### 5.6.1. Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

### 5.6.2. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beachtet:

- Baubedingte Wirkfaktoren
  - Beseitigung der Bodenvegetation (Räumung des Baugebiets)
  - Vorübergehende Nutzung angrenzender Bereiche während der Bauphase
  - Lärm und optische Beeinträchtigung beim Bau
- Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - Lichtbeeinträchtigung,
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - Beeinträchtigung durch Verlärmung

Verbotstatbestand	Zu überprüfende Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Räumung des Baugebiets, baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung Licht- und Lärmbeeinträchtigung beim Betrieb
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	Beseitigung der Bodenvegetation, (Räumung des Baugebiets), baubedingte Nutzung angrenzender Bereiche

### 5.6.3. Prüfungsrelevante Arten

Grundsätzlich werden die prüfungsrelevanten Arten zunächst anhand der drei nachstehend aufgeführten Rechtsnormen festgelegt:

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)**, Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV (streng geschützte Arten)

Es werden die Arten berücksichtigt, die nach dem vorhandenen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Veröffentlichungen und Listen des behördlichen Naturschutzes Niedersachsens werden bei der Auswahl der Arten berücksichtigt.

Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil für zahlreiche Arten des Anhangs IV ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. innerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens von vornherein auszuschließen ist. Solche Arten werden somit bereits im Vorfeld „aussortiert“, da sie nicht betroffen sein können.

- **Vogelschutzrichtlinie (V-RL 2009/147/EG)**, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (besonders und streng ge-

schützte Arten).

Die Auswahl beschränkt sich auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten („bodenständige Arten“). Rastvögel und deren relevante Rast- bzw. Ruheplätze werden bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden Ruheplätze regelmäßig und stetig aufgesucht werden.

- Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt nicht vor.

Im Folgenden wird zunächst ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Danach wird anhand der projektbezogenen Wirkfaktoren geprüft, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Eine Durchsicht der prüfungsrelevanten Pflanzenarten zeigte keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-richtlinie, die im Planungsraum durch die Maßnahmen beeinträchtigt werden könnte.

Ein Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen, die im Anhang IV der FFH-RL stehen und von dem Vorhaben betroffen werden können, ist nicht bekannt.

Genauer überprüft werden müssen daher die Vogelarten, die im Bereich der Dünen brüten und durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Planbereich selbst bereits heute zu einem großen Teil bebaut ist und durch Aktivitäten in den drei Gebäuden zumindest zeitweise, d.h. gerade im Sommerhalbjahr, erheblichen Störungen ausgesetzt ist.

Vogelarten, die nicht an die Störungen gewöhnt sind, werden daher nicht im Geltungsbereich und in seiner näheren Umgebung brüten.

Fledermausquartiere in den Gebäuden sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.<sup>8</sup>

#### 5.6.4. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen.

##### **Verbot 1: Tötungsverbot**

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot ist bei der Baufeldräumung und Einrichtung der Baustellen zu beachten. Die Baumaßnahmen sollten daher

---

<sup>8</sup> siehe Bach, L; Niermann, I. und Donning, A.: Sommeraktivitäten von Fledermäusen auf den ostfriesischen Inseln, Natur- und Umweltschutz, hrsg.: Der Mellumrat e.V., Bd. 15, Heft 1, 2016



im Winterhalbjahr von Oktober bis Ende Februar beginnen, um eine Ansiedlung von Vögeln im Baubereich zu vermeiden.

**Verbot 2: Störungsverbot**

Es kann davon ausgegangen werden, dass Lärmimmissionen oder optischen Beunruhigungen durch die Baumaßnahmen in einem Bereich, der ohnehin heute durch menschliche Aktivitäten stark geprägt ist, nicht zu Störungen von Brutvögeln führen wird, die zu einer Beeinträchtigung der Spiekerooger Population führen wird.

Störung durch Lichtimmissionen oder Lärmimmissionen während des Betriebs sind durch Vorgaben zur Beleuchtung und zur Beschallung der Außenanlagen zu vermeiden.

**Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche Strukturen zu verstehen, die räumlich abgrenzbar sind und regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit dauernd besetzt oder immer wieder aufgesucht werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Feste Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Plangebiet z. B. alte Kaninchenbauten sein, die nun als Brutplatz von Brandgans, Steinschmätzer oder Hohltaube genutzt werden. Die freien, bisher nicht überbauten Bereiche sind für die Anlage von Gebäuden oder Nebenanlagen nach den Vorgaben des Bebauungsplans nicht freigegeben. Diese bisher nicht besiedelten Bereiche, die auch als § 30-Biotope geschützt sind, dürfen daher nicht zerstört werden.

Sollten dennoch zusätzliche Lagerflächen zeitlich begrenzt während der Bauphase benötigt werden, sind für diese gesonderte Genehmigungen zu stellen, bei denen auch die artenschutzrechtliche Zulässigkeit nachgewiesen werden muss.

**5.6.5. Ergebnis der Vorprüfung**

Bei Einhaltung der Vorgaben:

- die Vegetationszerstörung zur Baufeldräumung findet nur außerhalb der Brutzeit statt,
- es befinden sich keine Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen in den abzureißenden Gebäuden,
- durch den Betrieb findet keine Beschallung der Flächen im Nationalpark statt,
- die Lichtimmissionen werden auf eine insekten- und vogelverträglichen Beleuchtung beschränkt,

sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

### **5.7. Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu schützen:

- Begrenzung der überbaubaren Flächen auf Flächen außerhalb der gesetzlich geschützten Biotopflächen
- Festsetzungen zur Beleuchtung der Gebäude und freistehender Beleuchtungskörper bezüglich Lichtintensität (keine UV-Anteile, Farbtemperatur bis max. 4000 Kelvin), Höhe von Leuchtkörpern bis max. 2,50 m, keine selbstleuchtenden oder beleuchteten Werbeanlagen
- Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope mit nachrichtlicher Übernahme der Schutzbestimmung.

Für die zusätzliche Beseitigung von 387 m<sup>2</sup> des offenen Bodens ist eine Ausgleichsmaßnahme durchzuführen, die bis zum Entwurfsverfahren bestimmt wird.

### **5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Strandhalle, Strandsporthalle und die Strandkorbhalle in Spiekeroog werden bauleitplanerisch festgesetzt, um eine Renovierung oder Neugestaltung dieser Bauwerke zu ermöglichen. Die Bauteppiche werden so angelegt, dass die gesetzlich geschützten Biotope nicht berührt werden. Die Höhe der Gebäude wird auf 27 m für die Strandhalle bzw. 17,50 m für die anderen Gebäude festgesetzt, das entspricht einer Erhöhung bis zu 7,77 m über dem heutigen Gebäudebestand.

Das Gebiet liegt innerhalb des Dünengürtels und damit innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen. Die Umgebung des Geltungsbereichs ist Teil des Nationalparks Nds. Wattenmeer, die Grenze der Schutzdünen verläuft durch den Geltungsbereich.

Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Bebauungsplan sind durch die zusätzliche Versiegelung von max. 387 m<sup>2</sup> gegeben. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der wesentlichen Erhöhung der Strandhalle auf das Landschaftsbild im Zuge der weiteren Bauleitplanung noch genauer zu beurteilen. Dieser Aspekt ist auch hinsichtlich der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) für den Nationalpark Nds. Wattenmeer noch genauer zu bewerten.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiete Nationalpark Nds. Wattenmeer können durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht ermittelt werden; artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht betroffen.

Auch die gesetzlich geschützten Dünenbiotope bleiben nach den Festsetzungen des Bebauungsplans erhalten. Soweit zusätzlich Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, den gesetzlich geschützten Dünenbereichen, während der Bauphase in Anspruch genommen werden müssen, sind hierzu gesonderte Ausnahmegenehmigungen notwendig.

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 19.03.2021

i. A. Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Spiekeroog\11561\_Strandhalle\06\_F-Plan\02\_geänd\_Vorentwurf\Umweltbericht\2021\_03\_19\_11561 gem.  
UB.docx